

Papst Sixtus V. erteilt mit der Instruktion "Cum nos nuper" vom **26. Juni 1586** der Gesellschaft der Krankenseelsorger das Recht, auf Dauer ein rotes, *hellbraunes* Kreuz an der rechten Seite ihres Habits zu tragen.

SISTO V PAPA

In ewiger Erinnerung.

1. *Die Kleiderfrage.*

Kürzlich haben Wir mit apostolischer Vollmacht die von Camillus de Lellis, Priester der Theatinischen Diözese, und seinen Gefährten ins Leben gerufene Gesellschaft oder Kongregation mit dem Namen "Diener der Kranken" mit Unserer Zustimmung und der des Apostolischen Stuhls genehmigt und bestätigt.

Die Genehmigung ist in unserem Schreiben vom 18. März, das in Form eines Briefes verfasst wurde, vollständig enthalten.

Derselbe Kamillus und seine Gefährten wünschen nun für eine glücklichere Entwicklung der Kongregation, dass, so wie ihr Institut sich von anderen unterscheidet, auch ihr Habit sich von dem der anderen unterscheidet.

2. *Verleihung der Gewohnheit.*

In Anbetracht des Inhalts des oben erwähnten Briefes erteilen wir auf Anraten unserer lieben Söhne, der Kardinäle der H.R.C., die mit apostolischer Vollmacht in den Stand der Regularkongregation entsandt wurden, Kamillus und den anderen Oberen und Personen der genannten Kongregation die Erlaubnis und die Fähigkeit, auf Dauer an ihren Gewändern auf der rechten Seite ein Kreuz aus grobem Stoff von rötlicher Farbe zu tragen, das im Volksmund *tané* genannt wird.

3. *Ausnahmeregelung und Datum.*

Dies gilt ungeachtet der Verfassung und der apostolischen Ordination oder anderer gegenteiliger Bestimmungen.

Gegeben zu Rom in St. Peter, unter dem Ring des Fischers, am 26. Juni 1586, dem zweiten Jahr Unseres Pontifikats.

Tho. Thom. Gualteruzio

N.B.: übersetzt aus dem italienischen Original, mit dem Übersetzer Deepl.

